

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, durch Sofortmaßnahmen die allgemeine Erweiterung der Geflügelmast und damit die Sicherung des Planaufkommens von 2000 t Geflügel zu gewährleisten.

Milch

1. Den Räten der Gemeinden und den Molkereien ist zur Erfüllung der erteilten Auflagen das Ziel zu setzen, den Eigenverbrauch und die Verwendung von Vollmilch für Futterzwecke stark einzuschränken. Mit den Erzeugern sind ständig Aussprachen über die Senkung des Eigenverbrauches zu führen.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat sofort einige Überprüfungen unmittelbar in den Molkereien durchzuführen.

2. Die zugelassenen Aufkauforgane (VEAB, Molkeereien und Konsumgenossenschaften) haben mit allen LPG, Betrieben der Örtlichen Landwirtschaft und VEG Jahresaufkaufverträge abzuschließen. Diese Verträge sind mit den Leitern der VEG, der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie mit den Vorsitzenden der LPG zu beraten. Zu diesen Beratungen sind Vertreter der örtlichen Staatsorgane hinzuzuziehen.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf innerhalb von drei Wochen Vorschläge über die Erhöhung des Marktanteils der Milchproduktion der VEG im Jahre 1955 zu unterbreiten.

4. Die Räte der Kreise haben die Molkereien zu verpflichten, die Abfuhr der Milch aus den Gemeinden so zu verbessern, daß besonders in den Sommermonaten täglich zweimal die Milchabfuhr durchgeführt wird. In Gemeinden, in welchen die Abfuhr der Milch durch Bauern selbst vorgenommen wird, haben die Räte der Gemeinden den Turnus für die Milchabfuhr so festzulegen, daß ebenfalls in der Regel eine täglich zweimalige Milchabfuhr gewährleistet wird. Durch diese Maßnahme sind die Verluste von Milch auf dem Transport im wesentlichen zu beseitigen.

Die Räte der Kreise geben den VEG Anweisung und den LPG Unterstützung für die Einrichtung provisorischer Kühlräume. Über die Durchführung ist eine strenge Kontrolle zu organisieren.

5. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den milchwirtschaftlichen Instituten eine Auswertung der besten Ergebnisse in der Organisation der Erfassung, des Aufkaufes, des Abtransportes und der Verarbeitung von Milch mit dem Ziel vorzunehmen, diese auf andere Molkereien zu übertragen. Hierbei sind die guten Erfahrungen des milchwirtschaftlichen Institutes und der ihm angeschlossenen Molkerei Oranienburg auszuwerten.

6. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, monatlich in jeder Molkerei mit den Arbeitern und Angestellten eine Auswertung der Ergebnisse des Aufkommens von Milch vorzunehmen und Maßnahmen festzulegen, die die Erfüllung der Pflichtablieferung und des höchstmöglichen zusätzlichen Aufkommens sichern.

7. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Bürgermeistern und Molkereien eine zusätzliche Auflage für den Aufkauf von Ziegenmilch entsprechend den örtlichen Möglichkeiten zu erteilen. Diese Auflage für die Molkereien ist so festzulegen, daß die mögliche Höchstgrenze für die Ziegenmilchverarbeitung von 12 % der Gesamtmilchanlieferung ausgeschöpft wird.

8. Soweit sich in den Bezirken und Kreisen Milchschafe in Herdenhaltungen befinden, sind mit den Besitzern Jahresaufkaufvereinbarungen zu treffen. Die Räte der Kreise haben die für die Verarbeitung von Schafmilch geeigneten Molkereien und Käseereien zu bestimmen. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat für die Verarbeitung von Schafmilch zu Käse bis zum 31. März 1955 entsprechende Richtlinien herauszugeben.

9. Die Räte der Kreise haben die Molkereien ständig darauf zu kontrollieren, daß die bestehenden Ansprüche auf Rücklieferung von Magermilch für die Pflichtablieferung und den Aufkauf sowie für die Verarbeitung von Milchi zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf den Bauern unbedingt in voller Höhe gewährt werden. Dadurch wird erreicht, daß für Futterzwecke und für den Hausverbrauch weniger Vollmilch verwendet wird.

10. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) im ersten Quartal 1955 Maßnahmen zu treffen, nach welchen die technischen Einrichtungen der Molkereien auch durch die Ersatzteillieferung verbessert werden.

Dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) wird empfohlen und das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, eine Überprüfung über den technischen Zustand der Molkereien durchzuführen. In Auswertung dieser Überprüfung wird das Ministerium für Maschinenbau gemeinsam mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beauftragt, fehlende Ersatzteile und Maschinen aus eigener Produktion zur Verfügung zu stellen oder zu importieren.

Die gleiche Überprüfung über den technischen Zustand ist auch in den dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstehenden Molkereien durchzuführen.

11. Um den Wünschen werktätiger Bauern Rechnung zu tragen und die Verfütterung von Milch an zucht- und nutzunfähige Kälber einzuschränken, ist ab 15. März 1955 innerhalb vom 7. bis 10. Tag nach der Geburt zu entscheiden, ob die Kälber sofort geschlachtet werden oder für die Kälbermast Verwendung finden. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die hierzu notwendige Anordnung zu erlassen.

12. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, zur Finanzierung der durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zusätzlich aufzubringenden Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1955 die dazu notwendigen Mittel bereitzustellen.